

Einleitung.

Die Publikation, die hiemit vor die Oeffentlichkeit tritt, erschliesst für die heimische Geschichtsforschung ein neues Quellenmaterial, dessen Werth seit einer Reihe von Jahren gekannt, so lange es aber nicht publizirt war, der Geschichtschreibung nur schwer dienstbar gemacht werden konnte. Zuerst machte, nachdem 1845 schon A. Kurz die Bürgermeisterrechnung von 1593 im Magazin f. Geschichte, Literatur u. s. w. Siebenbürgens I. S. 285 veröffentlicht hatte, G. D. Teutsch in der Arbeit: „Die Schässburger Gemeinderechnung von 1522“ (im Archiv des Vereins f. siebenb. Landeskunde N. F. I. S. 135) aufmerksam auf die Fülle des in den Rechnungen vorhandenen Materials: „In den alten Rechnungen, deren sich in allen unsern Archiven, bisher fast gar nicht gewürdigt, zahlreiche finden, liegen Beiträge zur Aufklärung des Innerlebens der Vergangenheit verborgen, deren einstiges Zutagefördern freudiges Staunen erregen muss.“

Die Arbeit versuchte zugleich auf Grund der in jener Rechnung enthaltenen Daten eine Verwerthung ihres lehrreichen Materials für den Nachweis der damaligen Volkszahl und zu Beleuchtungen von mehr als einer Seite der Verwaltungs- und anderweitigen Zustände jener Zeit. Im Anschluss hieran veröffentlichte J. Bedeus von Scharberg seine: „Mittheilungen über ein Medwischer Stadtbuch aus dem 16. und 17. Jahrhundert“ (Arch. des Ver. f. sieb. Landesk. N. F. III. S. 31) und im Lauf der Jahre hat insbesondere Gustav Seiwert († 1875) in seinen verschiedenen historischen und kulturgeschichtlichen Arbeiten den zahlreichen Rechnungen des Archivs der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation (die vereinigt sind) manche werthvolle Züge und Mittheilungen entnommen. Er hat auch einige der ältesten Rechnungen dieses Archivs vollinhaltlich publizirt (Transsilvania N. F. Jahrg. III. 1863. Ver.-Arch. N. F. XI.), die aber schon um der Vollständigkeit willen hier noch einmal mitgetheilt werden. Als von H. Wittstock in den Arbeiten „Nösner Zustände unter Wladislaus II. und Ludwig II.

1490—1526“ (*Ver.-Arch. N. F. IV. 1860*) und „*Bistritz in der Mitte des 16. Jahrhunderts*“ (*Magazin für Geschichte . . . Siebenbürgens von E. v. Trauschenfels N. F. II. S. 129*), dann von E. v. Trauschenfels in den Skizzen: „*Vor 200 Jahren*“ (*Kronstadt 1875*) und „*Kronstädter Zustände zur Zeit der Herrschaft St. Bathori's in Siebenbürgen*“ (*1571—76*). (*Ebenda 1873*), weiter erst neuerdings in einigen Arbeiten des Vereins-Archivs (*XIII. 93; XIV. 176, 359*) grade aus den Rechnungen wieder reichste Ausbeute geboten wurde, so beschloss man die Publikation zunächst der Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt, das mit dem der sächsischen Nation vereinigt eine gradezu staunenerregende Fülle auch dieses Materials unter seinen Schätzen aufbewahrt hat. Eine Uebersicht über den Inhalt des gesammten Archivs, darunter auch über die Rechnungen, hat Archivar Franz Zimmermann in Band III. und IV. der „*Archivalischen Zeitschrift*“ (herausgegeben von Fr. v. Löher, München, 1878 f.) veröffentlicht. Darnach laufen die Rechnungen, bis 1524 nicht aus jedem Jahr erhalten, von da an in wenig unterbrochener Reihe bis zum Jahre 1701 resp. 1754 und 1757; bis zum Jahre 1790 fehlen sie; von 1790 an sind sie wieder vorhanden.

Die hier vorliegende Publikation umfasst das gesammte in jenem Archiv vorhandene Material bis 1516, (in welchem Jahr der letzte ungrische König vor der Schlacht von Mohatsch Ludwig II. den Thron bestieg). Es wird in historischer Reihenfolge mitgetheilt, jedoch so, dass Zusammengehöriges nicht auseinander gerissen wurde, dann dass die Zwanzigstrechnungen und Verzeichnisse von Steuerrückständen aus verschiedenen Jahren je unter einer Nummer erscheinen.

Die hier mitgetheilten Rechnungen sind nun verschiedner Art:

1. *Hermannstädter und Siebenrichter-Rechnungen.*

Die sächsische Nation im politischen Sinne ist bekanntlich im Laufe der Zeit erst aus den verschiednen deutschen Ansiedlungen im Lande zusammen gewachsen. Im 14. Jahrhundert, wo unsre Rechnungen beginnen, bestanden getrennt von einander, wenn auch durch einzelne Fäden z. B. den gemeinsamen Oberhof in Hermannstadt verbunden als eigene autonome Gaue, exemt von der Vauwodalgewalt und nicht auf Komitatsboden gelegen zunächst:

a) Die Hermannstädter Provinz, provincia Cibiniensis auf der Umschrift der beiden ältesten Nationalsiegel aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Sie umfasste zunächst den Hermannstädter Stuhl und im Anschluss daran die übrigen sieben sächsischen „*Stühle*“, nach ihrer geographischen Lage von West nach Ost: Broos, Mühlbach, Reussmarkt,

westlich vom Hermannstädter Stuhl, — dann östlich von diesem: Leschkirch, Schenk, Schässburg, Reps, in ihrer politischen Rangfolge nach Hermannstadt: Schässburg, Mühlbach, Schenk, Reps, Reussmarkt, Leschkirch, Broos. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts angefangen erscheint der Hermannstädter Gau fast durchgehends unter dem diplomatischen Namen der „sieben Stühle“ („septem sedes terrae Transsilvaniae“, „Saxones septem sedium partis Transsilvaniae“, „nuntii et ambassadores fidelium Saxonum nostrorum septem sedium partium Transsilvanarum“ schreibt K. Ludwig der Grosse 1370), zu welcher Bezeichnung sich die ältere Form: „Saxones de Cibino ac ad sedem Cibiniensem pertinentes“ oder „universi provinciales de septem sedibus provinciae Cibiniensis, universi provinciales sedis Cibiniensis ac aliarum septem sedium . . . ad eandem sedem Cibiniensem pertinentes“ abkürzt. Die Oberbeamten des Hermannstädter Gau, der provincia Cibiniensis, die also mit dem Hermannstädter Stuhl acht Stühle umfasst, heissen als gemeinsame Vertretung der Provinz, von dem diplomatischen Namen der „sieben Stühle“ hergenommen, die „sieben Richter“; das gemeinschaftliche Vermögen oder die gemeinschaftliche Kasse der Provinz heisst die Kasse der „sieben Richter“. Ausser der Hermannstädter Provinz, den „sieben Stühlen“, bestand im 14. Jahrhundert als autonomes sächsisches Gemeinwesen

b) die universitas der „zwei Stühle“ d. i. Mediasch und Schelk, (die, doch erst viel später, zu dem einen Mediascher Stuhle vereinigt erscheinen), „sedes de Megies et de Selk“, „duae sedes Megyes et Selk“, „duae sedes Saxonicales Megies et Schelk“, unmittelbar im Norden an den Hermannstädter Gau angrenzend.

Von dieser Hauptgruppe getrennt bestand im Nordosten des Landes

c) der Nösner oder Bistritzer Gau — cives et hospites de Besterche et ad eandem sedem pertinentes; iudices, iurati . . . et populi Saxonicae nationis de Bistricia et ad Bistriciam pertinentis, universitas incolarum civitatis Bistriciensis et ad eandem pertinentis provinciae, mit dem Vorort Bistritz; und

d) im Südosten das Burzenland oder der Kronstädter Gau — Saxones de Brassou — mit dem Vorort Kronstadt;

e) Ausser diesen die Stadt Klausenburg — Clusvar, Coloswar, — nach ihrem Ursprung und ihrer Rechtsentwicklung wesentlich deutsch und lange Zeit in Rechtsverbindung mit dem Hermannstädter Gau, sowie die zahlreichen Ansiedlungen auf Komitatsboden; sie stehen mit dem Rechnungswesen der sächsischen Nation in keinem organischen Zusammenhang. Doch haben einige von ihnen zum Besitz von Her-

mannstadt und der VII Stühle gehört. Sie werden als *pertinentiae septem sedium* in unsern Rechnungen oft aufgeführt; sie sind zu verschiednen Zeiten in das Eigenthum jener übergegangen. Eine Zeit lang ist auch die alte sächsische Ansiedlung Winz und Burgberg (Alvinz et Borberek) in einer nähern Verbindung zu dem Hermannstädter Gau gestanden; es tritt auch in den Rechnungen öfter zu Tage. Von König Sigismund 1393 von der Vaivodalgerichtsbarkeit befreit, sind sie mit den VII Stühlen vereinigt gewesen, zu deren Tagfahrten sie ihre Abgeordneten schickten, bis im 16. Jahrhundert, mit dem erlöschenden Deutschthum der beiden Gemeinden auch jener Zusammenhang sich löste.

An der Spitze der Hermannstädter Provinz standen von Alters her zwei Beamte: der Hermannstädter Bürgermeister, als solcher zugleich „Provinzialbürgermeister,“ der oberste Beamte der Provinz (der VII sedes); neben ihm der Königsrichter, *iudex regius* oder *comes Cibiniensis*, anfangs vom König eingesetzt, bis Matthias Corvinus 1464 den Hermannstädtern das Recht gab, sich den Königsrichter zu wählen. (Vergl. G. Seiwert: Chronol. Tafel der Hermannstädter Plebane, Oberbeamten und Notare. Arch. des Ver. f. sieb. Landesk. N. F. XII. 189). Der Bürgermeister war nun auch der Finanzbeamte der Hermannstädter Provinz. Er empfing, verausgabte, verrechnete sowohl die k. Steuern derselben als die sonstigen Ausgaben und Einnahmen; er führte die Rechnungen, die in der folgenden Publikation als Siebenrichter- oder Provinzialrechnung erscheinen. Ihr Inhalt erstreckt sich auf das gesammte innere und äussere Leben der Provinz d. i. des Hermannstädter Gaus, jener acht Stühle, die, wie oben erörtert, seit dem 14. Jahrhundert unter dem diplomatischen Namen *septem sedes* erscheinen; auf das einzelne kann hier natürlich nicht eingegangen werden.

Der Hermannstädter Bürgermeister war aber zugleich erster städtischer Beamter und führte als solcher auch die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Stadt. In frühern Zeiten im selben Band vereinigt, werden sie später getrennt, bilden aber auch, wo sie äusserlich zusammen sind, gesonderte Rechnungen, deren Umfang von selbst gegeben ist, sie beziehen sich eben auf städtische Angelegenheiten.

Als dann alle oben erwähnten Ansiedlungen zur staatsrechtlichen dritten „ständischen Nation“ des Landes, zur „sächsischen Nation,“ zusammenwachsen, wurde für die neue Universität, die *universitas Saxonum septem et duarum sedium Saxonicalium ac Brassoviensis et Bistriciensis et terrae Barza*, die Gesammtheit der Nation, ebenfalls eine abgesonderte Kasse und Rechnung nöthig, die wieder der Hermannstädter Bürgermeister besorgte. Doch ist die älteste Universitätsrechnung dieser Art erst aus dem Jahre 1553 vorhanden.

2. *Villikats- oder Stadthannen-Rechnungen.* Der Stadthann (villicus) findet sich in Hermannstadt schon im 14. Jahrhundert (S. Seiwert: Ver.-Arch. XII, 204 f.) Er ist der eigentliche Wirtschaftsbeamte der Stadt. So lange die Bedürfnisse der Stadt einfach waren und die Verhältnisse wenig komplizirt, konnte auch der Bürgermeister die gesammten Geschäfte besorgen. Als sie umfangreicher wurden, ward es nöthig, für dieselben einen eignen Wirtschaftsbeamten zu schaffen, eben den Stadthann (villicus). In früherer Zeit empfängt er die Gelder vom Bürgermeister zu einem bestimmten Zweck; da ist eine besondre Verrechnung noch nicht nöthig. Später verrechnet er abgesehen die speziell städtischen Einnahmen und Ausgaben; von den Einnahmen geht ein Theil auch da noch durch die Hände des Bürgermeisters; andre wie das Erträgniss der Mühlen, der Stadtwage u. dgl. erhebt er direkt. Der Umfang seiner Thätigkeit ist ein städtisch-lokaler. Die Villikatsrechnungen sind anfangs spärlich, dann in wachsender Menge bis zum Jahr 1766 vorhanden.

3. *Thorhutrechnungen.* Sie haben sich aus dem 15. Jahrhundert erhalten. Aus denselben geht hervor, dass zum Zweck der Thorhut eine besondre Steuer von den Bürgern eingehoben wurde, durch deren Erträgniss die Wachen bestritten wurden. Die Rechnungen führte wohl ein dazu bestimmter Rathsmann.

4. *Spitalsrechnung.* Bei dem Wachsen der Stadt sowie den zunehmenden Instituten zeigte es sich als nothwendig, für jedes einzelne einen Verwalter, der auch die Rechnungen führte, einzusetzen. So finden sich über Einnahmen und Ausgaben des Spitals die ältesten Rechnungsangaben aus den Jahren 1502—5. Weitere 8 sind aus dem 16. Jahrhundert vorhanden, zahlreicher finden sie sich aus dem 17. Jahrhundert und erstrecken sich bis 1798.

5. *Steuerverzeichnisse, Aufzeichnung der Büchschützen* u. a. kleinere mitgetheilte Stücke bedürfen einer weitem Erklärung nicht. Nur das eine sei hervorgehoben, dass die Stadt zum Behufe der Steuereinhebung in 12 Zwölftheile getheilt war (duodecimalia); in jedem Zwölftel hob einer die Steuer ein und verrechnete sie dem Bürgermeister.

6. *Vigesimal- (Zwanzigst-) Rechnungen.* Ohne hier einzugehn auf eine Geschichte der Zölle, sei darauf hingewiesen, dass K. Matthias im Jahre 1467 ein neues Steuer- und Zollsystem einführte. Statt der bisherigen Dreissigstgebühr wurde ein Kronzoll eingeführt, der von allen Waaren erhoben werden sollte, die aus dem Ausland nach Ungarn oder umgekehrt gebracht würden; der Binnenhandel

sollte davon frei sein¹⁾. Dieser Grenzzoll aber behielt doch trotz der neuen Benennung Kronzoll die alten Namen: der Zwanzigst oder der Dreissigst. Von Anfang an sehn wir das Bestreben der Sachsen, die Pachtung dieser Zölle selber zu erhalten²⁾; der Ursachen dazu gab es viele. Doch trotz der Bemühung des Bürgermeisters, die Vergabung an die Stadt zu erreichen, erhielt sie zuerst der Hermannstädter Rathsmann Georg Hecht 1482³⁾. Einige Jahre später (1491) aber ist die Stadt im Besitz des Pachtes. Der k. Schatzmeister und Agramer Bischof Oswaldus schreibt den Hermannstädtern am 30. April 1491, sie sollten, nachdem die Pachtzeit zu Ende gehe und sie den k. Zwanzigsten schon über 1 Jahr in Pacht hätten, den Rest des Pachtschillings an Altemberger zahlen, der die Stelle eines k. Kämmerers inne hatte⁴⁾. Doch die Bemühungen Hecht's, die Stadt daraus zu verdrängen waren von Erfolg, wenn auch nur von kurzem begleitet; 1492/3 hat er den Zwanzigsten wieder gepachtet und als 1493 die Hermannstädter ihn auf Verwendung des Csanader Bischofs u. A. erhalten, geschieht es unter der Bedingung, dass der bisherige Pächter Hecht die Nutzung noch 4 Wochen nach Pfingsten beziehe⁵⁾. Aber 1493 hat ihn Hermannstadt und Kronstadt auf 1 Jahr vom Johannistag (24. Juni) an für 7000 Goldgulden gepachtet. Im Falle der Handelsverkehr durch Krieg oder anderswie gestört würde, will der König die Pachtsumme nach Billigkeit ermässigen⁶⁾. So sind Hermannstadt und Kronstadt Pächter geworden, wenn auch nicht immer ungehindert durch die Vaivoden⁷⁾. In den Jahren 1494 und 1496 übernehmen sie den siebenbürgischen Zwanzigsten aufs neue⁸⁾; 1497 haben ihn gemeinschaftlich Hermannstadt, die VII Stühle, Kronstadt mit dem Burzenland sowie Bistritz in Pacht, die ihn für 7000 fl. auch für 1498 übernehmen⁹⁾. Es wiederholt sich dies in den folgenden Jahren. Den Ertrag des gesammten Zolles theilen sie. Die Verrechnungen, die Verzeichnisse der ein- und ausgeführten Waaren sind, nicht aus jedem Jahr, aber doch ziemlich zahlreich vorhanden bis 1624 und dann von 1666—1692 (über den Dreissigsten).

Die Grundsätze, nach denen die einzelnen Stücke bearbeitet wurden — einige Ungleichheiten in der Ausführung werden schon um des „Anfangs“ willen auf billige Entschuldigung hoffen dürfen — sind im wesentlichen die von Weizsäcker in den deutschen Reichstagsakten

¹⁾ Die hier citirten Urkunden im Hermannstädter und sächs. Nationlarchiv. II, 263. Vergl. Kovachich: *vestigia comitorum* 372 und *suppl. ad vest.* II, 182.

²⁾ III, 188. (17. Febr. 1470). ³⁾ V, 1169. ⁴⁾ II, 494.

⁵⁾ III, 85. II, 526. ⁶⁾ II, 528. ⁷⁾ II, 529. III, 103.

⁸⁾ II, 557, 594. ⁹⁾ II, 598, 605, 626.

aufgestellten. Nach der Ueberschrift, welche Charakter und Inhalt des Stückes kurz bezeichnet, ist jeder Nummer eine Beschreibung des Stückes vorgesetzt. Die Abkürzungen sind aufgelöst worden, zweifelhafte Auflösungen durch *Kursive* gekennzeichnet. Von der vollständigen Auflösung ist nur bei häufig wiederkehrenden Ausdrücken abgegangen worden wie bei floreni, denarii, lothones u. ä., wofür flor., den., loth. u. ä. gesetzt wurde. *Kursive* Schrift wird für Alles — mit Ausnahme zweifelloser Auflösungen — gebraucht, was Zusatz der Herausgeber ist, also für Vorwort, Einleitung, Ueberschriften, Beschreibungen, für die Noten am Rande und unter dem Text, soweit sie nicht Textesstellen enthalten, dann für die Theile des Index und Glossars, welche nicht dem Text entnommen sind. Wo Worte oder Buchstaben im Original ausgeblieben oder falsch sind, da ist die Verbesserung und der Zusatz der Herausgeber ebenfalls *kursiv* gedruckt; ausserdem sind Lücken des Originals durch eckige Klammern bezeichnet, je nach der Grösse derselben enger oder weiter, die Ergänzungen der Lücken sind ebenfalls in eckige Klammern eingeschlossen. Unleserliche Stellen sind durch Punkte angedeutet, im Verhältniss zu deren Ausdehnung mehr oder weniger zahlreich. Je 3 Punkte bezeichnen Auslassungen der Herausgeber. Schreibfehler des Originals sind im Text verbessert worden, doch ist die ursprüngliche Schreibart in den Noten unter dem Text angegeben. Der lat. Text ist in moderner Orthographie gedruckt, nur bei Eigennamen und bei Adjektiven, die von denselben abgeleitet sind, ist buchstäbliche Wiedergabe beibehalten worden, doch sind auch hiebei die Endungen modernisirt wiedergegeben (also z. B. Catharinae nicht Catharine). Für die deutschen Texte, sowie die Worte, die aus einer andern als der lateinischen und deutschen Sprache entnommen sind (magyar., romän.) ist eine buchstäbliche Wiedergabe erstrebt, jedoch so, dass die Majuskel auf die Worte am Anfang der Absätze und auf Personen-, Orts- und Volksnamen, sowie auf die von denselben abgeleiteten Adjektiva, beschränkt wurde, eine Beschränkung, die wie oben erwähnt auch für den lat. Text massgebend war. Die Entscheidung, ob ein Wort, besonders die Bezeichnung des Gewerbes, Personennamen sei oder nicht, ist oft mit Sicherheit gradezu unmöglich. Als Regel ist festgehalten worden, alle Bezeichnungen von Personen als Eigennamen zu behandeln, also mit Anwendung der Majuskel zu drucken, wenn sich nicht zweifellos das Gegentheil erkennen liess.

Die chronologischen Daten sind, mit Ausnahme der Daten in jenen Stücken, die, weil das Original undatirt und auch anderer genauer Anhaltspunkte entbehrend, nicht zuverlässig in ein bestimmtes Jahr gesetzt werden konnten, aufgelöst und an den Rand beigesetzt worden.

Statt der römischen Zahlzeichen werden die arabischen gebraucht, doch wird die Art der in jedem einzelnen Stück vorkommenden Zahlzeichen in der Beschreibung angegeben; Ausnahmen sind in den Noten bemerkt, von S. 271 angefangen durch ein beige-setztes * hervorgehoben worden. Eine Auswahl aus den in den Originalen vorkommenden römischen und arabischen Zahlzeichen ist auf 2 Tafeln im Anhang (Taf. 8 u. 9) beigegeben worden.

Die Wasserzeichen sind auf 7 Tafeln, ebenfalls im Anhang, (Taf. 1—7) mitgeteilt und wird bei jedem Stück, wo sie vorkommen, auf dieselben verwiesen.

Index und Glossar bilden den Schluss. Das Ziel derselben war, die Benützung der Publikation möglichst zu erleichtern. Wer die Schwierigkeiten solcher Arbeiten kennt, wird den Wunsch gewiss nicht unbillig finden, es sei auch auf diese Arbeit anzuwenden, was ein Meister wie Lexer, (in den Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg I. B. Vorbemerkung zum Glossar, S. 477), in einer ungleich günstigeren Lage als die Bearbeiter dieser Rechnungen, für seine Arbeit erbittet: „Dass bei einer solchen Auswahl das individuelle Ermessen die oft schwer zu ziehende Grenze von Auf- und Nichtaufnahmen der Worte manchmal nicht getroffen, manches übersehen, andres minder wichtiges aufgenommen hat, wird man eben so nachsichtig entschuldigen wie den Umstand, dass es bei den vorhandnen Hilfsmitteln, die nur zu oft nicht ausreichten, nicht immer gelingen konnte, die Bedeutung eines Wortes genau festzustellen. Bei häufiger vorkommenden Worten wurden nur einige Belegstellen angeführt, alle aber bei den seltnern.“

Die Publikation enthält, wie oben erwähnt, einige nichtdatirte Stücke; die von den Bearbeitern vorgenommene Datirung bedarf für jeden einzelnen Fall einer kurzen Rechtfertigung. Da Schrift und Papier bei allen solchen Datirungen massgebend sind, wiederholen wir nicht bei jedem Stück, dass beides immer mit ein Grund war für die Fixirung der Zeit.

1. Nro. 1. Stadthannenrechnung aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. (Vergl. G. Seivert im Ver.-Arch. N. F. XI. S. 413, 424). Massgebend für die angesetzte Zeit sind besonders die in der Rechnung vorkommenden Namen. Petrus Pfaffenhenil (S.1) ist aus den Jahren 1372—86 bezeugt. Fr. Müller in den deutschen Sprachdenkmälern S. 26, 28, 29 führt ihn für die Jahre 1372, 1378, 1386 an. Die Urkunden im Herm. und Nat. Archiv I. 38 bezeugen ihn für 1378 und I. 47 für 1386. (Vergl. Ver.-Arch. N. F. XI. S. 337, 419. X. S. 322.) Auch der andre Name Paulus scriptor Neu-

meister (S. 2) ist aus derselben Zeit bezeugt, bei Müller a. a. O. S. 31 und 43 für die Jahre 1397 und 1419 und urkundlich im Herm. und Nat. Archiv I. 68 für 1393, I. 71 für 1397, II. 86 für 1405. (Vergl. Ver.-Arch. N. F. XI. 340, 424).

2. Nr. 2. Stadthannensrechnung um 1400. In den Anfang des 15. Jahrh. weisen zunächst die Namen: Jacobus filius proconsulis (S. 3) wird bei Müller S. 43 im Jahr 1419 Jacob des alden purgermeysters sun erwähnt (Ver.-Arch. XI. S. 435); ebenda S. 44 Joh. Murator, in unserem Stück (S. 4) Joh. Murer. Jacobus condam proconsul erscheint in den Urkunden des Herm. und Nat.-Arch. von 1406 II. 87—90, 92, 93. Jacobus filius consulis 1433 II. 67, 1435 II. 99, 100. Doch ist die Datirung Seiwwerts (Ver.-Arch. N. F. XI, 425) auf das Jahr 1413 fast unzweifelhaft richtig. Es heisst nämlich S. 6: sabbato in vigilia circumcisionis domini etc., wornach also der 1. Januar auf einen Sonntag fallen muss. Ausserdem geht aus den Zahlungs-terminen, die meist wöchentlich, am Sonnabend aufeinanderfolgen, hervor, dass die vigilia paschae acht Tage vor die vigilia Philippi et Jacobi fällt, (wo übrigens einmal der Sonntag statt des Sonnabends steht), ebenso dass der Sonnabend post Urbani acht Tage vor den Sonnabend post ascensionis Christi fällt, dass die vigilia trinitatis auf Sonnabend, acht Tage vor Johannis den Täufer fällt u. s. w. Das heist: die Datirungen weisen auf ein Jahr um 1400, in dem Ostern auf den 23. April fällt. Das ist der Fall 1413 und 1424; aber nur 1413 ist der 1. Januar ein Sonntag. Es ist demnach die Abfassung von Nro. 2 in das Jahr 1413 zu setzen.

3. Nr. 4. H. Register ähnlichen Inhalts wie G (über eine Steuer). Das Stück ist zum Jahr 1468 gesetzt worden, weil die darin genannten villici: Hans Gerlach, Georg They, Georg Groo, Thong Henczmann eben als Hannen der hier aufgeführten Orte von Klein-Scheuern, Hamersdorf, Burgberg, Gross-Scheuern erscheinen in Stücken, welche bestimmt aus dem Jahr 1468 sind, und weil weiter die Zahl der Häuser (Hauswirthe) nur wenig von den für 1468 angegebenen abweicht (S. Nr. 4, E, G).

4. Nr. 5. Hermannstädter Steuerregister aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ein Vergleich der Namen mit den in Nr. 6 mitgetheilten führt auf die Zeit um 1470—80.

5. Nr. 22. Bruchstücke von Steuerverzeichnissen aus der Zeit um 1500. Auch bei der Datirung dieses Stückes war der Vergleich der Namen massgebend für die Zeitbestimmung. Ebenso wie bei

6. Nr. 43. C. Bruchstücke von Steuerverzeichnissen aus der Zeit um 1500. (Vergl. mit Nr. 16).

7. Nr. 43. A. Aufzeichnungen über den Kauf von Sessionen in Rawasch aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Bei diesem kurzen Stück konnten gleichfalls nur die Namen Anhaltspunkte zur Datirung geben. Ein Georgius Zabo (Sartor) erscheint 1469 als iuratus Cibiniensis (Ver.-Arch. XII. S. 249), 1495 als magister civium (Ebenda S. 256), doch kommt dieser Name oft vor. Eine Urkunde von 1509, die uns aber erst nach dem Drucke bekannt wurde, (im Herm. und Nat. Arch.), Reschner: Diplomatarium X. 315 beweist jedoch, dass das Stück in das Jahr 1509 fällt. In diesem Jahre kauft die Hermannstädter Kirche Sessionen in Rawasch (Roosch) um 100 fl.

8. Nr. 25. Hermannstädter Stadthannenrechnung aus dem Jahre 1503 betitelt Lantgescheft. Es ist das grösste undatirte Stück der Publikation, doch lässt sich glücklicher Weise das Jahr der Abfassung ganz genau bestimmen: es ist 1503. Der ausschlaggebende Posten ist (S. 379): Item donnarstag nach assumptionis virginis Mariae (17. Aug.) dem kwniglichen potten als Kyssilýczkj der dý potschaft hat pracht der ffreyden der junger kwnigen yr geburt . . . Nun wurde in den Jahren um 1500, auf welche die Schrift weist, nur dem König Wladislaus eine Tochter geboren, Anna, die spätere Gattin Ferdinands von Oesterreich, und zwar am 23. Juli 1503. Auf dieses Jahr 1503 aber zeigt weiter das öftere Vorkommen des Bürgermeisters Jakob (S. 373, 375, 379, 381, 383). Es ist Jakob Mydwesser, der in jenem Jahr das Amt bekleidet (s. unten). Er ist nach den Angaben des lantgescheft öfter in Ofen (S. 362, 381, 384), so vom Sept. bis Nov., in welcher Zeit Hans Wal seine Stelle vertritt. Laut Urkunde von 1503 (im Herm. und Nat. Arch.) ist er thatsächlich am 3. Sept. jenes Jahres in Ofen.

Weiter empfängt Paul Tomori vom Stellvertreter des Bürgermeisters 1200 fl. als Abzahlung an der den Sachsen aufgelegten Taxe von 18000 fl. Nach Urk. vom 3. Sept. 1503 ist dieser auf des Thesaurarius Befehl nach Siebenbürgen gegangen, um den Sachsen eine neue Taxe aufzulegen.

Auch der folgende Posten (S. 380), als der kwnixrichter vnd der gelassen purgermester Hans Wal vnd her Mechel statschriber seyn gezogen cz w dem newen pýschoff cz w Weissen purg . . . deutet auf dasselbe Jahr; denn 1503 erhielt jene Würde Nicolaus de Backka (Batka), der von Neutra nach Weissenburg kam (Szeredai: series . . . episcoporum. A. Carolinae 1790. S. 179).

Die Erwähnung Hans (Joh. Lulai) als Kammergrafen (S. 377), die Briefe wegen des Freisalzes (S. 383), die Angelegenheit „der von Newerstat“ (S. 368), das Alles stimmt überein mit den urkundlichen Nachrichten von 1503.

Schwieriger als die Datirung ist die andre Frage: wer hat die Rechnung geführt? Zunächst keinesfalls der Stadthann, welcher Titel hier nur beibehalten wurde, weil das Stück bisher als Stadthannen-Rechnung galt. Der Stadthann als städtischer Rechnungsbeamte konnte nicht „lantgeschefte“ d. i. Angelegenheiten der Hermannstädter Provinz besorgen; er hätte nicht geschrieben (S. 379): dem honnen hab ych gegeben; (S. 374): Item Bwrcy Petter hat gefurt her Hans Wal vnd ander herrn als . . . den honnen. Dem Inhalt nach ist das Stück eine Bürgermeisterrechnung; denn der Bürgermeister besorgte als oberster Finanzbeamter der Provinz die lantgeschefte, von denen hier oft die Rede ist (vgl. S. 382, 383). Ein sprechender Posten ist (S. 381): Item Hans Herber von Oben dorch das schriben her Jacobs purgermester hab ych Hans Wal gelassen purgermaster . . . gegeben. Daraus geht hervor: Jacob der Bürgermeister ist in Ofen, sein Stellvertreter Hans Wal (Siehe auch S. 384) gibt auf Anweisung des abwesenden Bürgermeisters Geld aus und schreibt den Posten selber ein: hab ych . . . gegeben. Die ganze Rechnung aber rührt nicht von seiner Hand her, auch nicht von der des Bürgermeisters. Beweise dafür die Posten (S. 374): Item Bwrcy Peter hat gefurt her Hans Wal vnd ander herrn als Hans Scheltmacher, den kamergraben vnd den honnen; (S. 373): Item der kwnigsrichters seyn wagen hat gefurt meyn herren . . . als her Hans Wal . . .; (S. 371): Item noch willen vnd vorlassen meynes herrn hab ych . . . gegeben; (S. 369): Item der her der kwnigsrichter vnd ander mayner heren seyn gezogen. Das angeführte beweist zugleich, dass der Schreiber ein untergeordneter Beamter gewesen sein muss. Der Stadtschreiber war es nicht, der später die Rechnungen geschrieben, denn es heisst (S. 362): Item her Mechel stadtschriber hab ych gegeben.

Das Resultat stellt sich demnach als folgendes heraus: die Rechnung ist eine Bürgermeisterrechnung von 1503, geschrieben von einem untergeordneten Beamten, der aber im Auftrag des Bürgermeisters handelte, bis auf einzelne Posten (wie S. 381), von denen übrigens der eine (Anmerkung 695. S. 381) gestrichen ist, die Hans Wal selber geschrieben.

Mit Beziehung auf die Beamten der Universität der VII Stühle und der Stadt Hermannstadt verweisen wir bis 1499 auf G. Seiwert:

Chronologische Tafel der Hermannstädter Plebane, Oberbeamten und Notare (Ver.-Arch. N. F. XII. S. 189 f). Von 1500 an waren:

Bürgermeister:

- 1500—1503 Jacobus Medwischer (Schneider, Szabo, Sartor) S. 383.¹⁾
J. Seivert: Kurze Gesch. der Provinzialbürgermeister von Hermannstadt. 1792. S. 16. Reschner: Diplomatarium II, 433.
 Petrus Rudchin locumtenens S. 302.
- 1504 Joh. Agnethler (Agatha) *Ver.-Arch. XV. S. 240.* Joh. Scheltmacher locumtenens S. 412. *Reschner I, 258.*
- 1505 Jacobus Medwischer S. 445.
- 1506—7 Paulus Remser alias Horvath S. 444, 451. Joh. Agatha locumtenens S. 475.
- 1508—9 Joh. Wal (Olaz) S. 316, 492, 541, 555.
- 1510—12 Joh. Agnethler (Agatha, Lang) *J. Seivert S. 17.*
- 1513 Michael Armbruster. *Reschner: Diplom. IX, 503. J. Seivert S. 21.*
- 1514—16 Jacobus Medwischer S. 583. *Ver.-Arch. X. S. 317.*

Königsrichter:

- 1500—1506 Laurentius Hahn (Kakas) S. 442. *Ver.-Arch. X. S. 318. XV. S. 240. Reschner: Diplomatarium IV, 167.*
- 1507—1516 Joh. Lulai S. 329, 533, 541. *J. Seivert im Ungr. Mag. II. S. 299.*

Stuhlsrichter:

- 1501 Joh. Wal S. 310.
- 1504 Joh. Lulai. *Urk. in Reschner: Diplomatarium I, 258. IV, 167.*
- 1506 Joh. Lulai S. 444.
- 1507 Mich. Altemberger S. 459, 464.
- 1509—10 Petrus Wolff S. 546, 547.

Villicus:

- 1501 Caspar Waysz S. 338.
- 1504 Joh. Wal S. 415. *Reschner: IV, 167.*
- 1505 Petrus Wolff S. 332.
- 1506 Joh. Wal S. 446.
- 1507 u. 1508 Petrus Wolff S. 475, 497.

Stadtschreiber:

- 1503 Michael S. 362, 363.
- 1506 Michael S. 437.
- 1507 Anthonius S. 329.
- 1508 Mag. Johannes S. 313.
- 1511 Johannes Hecht S. 565.
- 1514 Michael Altemberger *Reschner: VIII, 394.*

Wenn die Jahre 1500—1516 im Hermannstädter und National-Archiv vollständig geordnet sein werden, werden sich die Lücken in diesen Listen wohl noch ausfüllen lassen.

¹⁾ Die Seitenzahlen ohne nähere Angabe verweisen auf die vorliegende Publikation.

